

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

B A N D 4 8

Verlag
Max Schmidt-Römhild, Lübeck
1968

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die
Schriftleitung

Lübeck, Mühlendamm 1-3

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 12,- DM.

Herausgeber des vorliegenden Bandes:

Dr. O. Ahlers

in Verbindung mit Dr. W. Neugebauer

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch eine namhafte Beihilfe der *Possebl-Stiftung* zu Lübeck unterstützt.

DRUCK: MAX SCHMIDT-ROMHILD, LÜBECK

PROSCRIPTIO

Zur Oberlieferung und Praxis der Verfestung (Friedloslegung)
im mittelalterlichen Lübeck

Von A. v. Brandt

I.

Die Verfestung (Friedloslegung, *proscriptio*) gehört zu denjenigen Rechtsinstituten, die das mittelalterliche lübische Recht von Anfang her mit dem sächsischen gemein hat. Sie tritt dann ein, wenn ein Beschuldigter trotz Ladung nicht vor dem Gericht erscheint; sei es, daß er als Fremder sich dem Gericht nicht stellen will, sei es, daß er als Ortsansässiger sich dem Gericht durch Flucht aus der Stadt entzieht, „vorvluchtig“ wird. In diesem Fall wurde — nach vorangegangenen sehr altertümlichen Zeremoniell mit dreimaligem Schwertschwingen und Jodute-Geschrei des Fronen — die Verfestung ausgesprochen; als Kläger erscheint dabei in der Regel der Geschädigte oder sein Vertreter.

Sinn und Wesen der lübischrechtlichen Verfestung sind am ausführlichsten von F. Frensdorff in seiner Einleitung zu der Veröffentlichung des Stralsunder Verfestungsbuches dargelegt worden¹⁾. Frensdorff betont dabei den Unterschied zwischen der Verfestung im Sachsenspiegel und derjenigen im Lübischen Recht: während sie im Sachsenspiegel in erster Linie als „Mittel zum Zweck“ die Verurteilung des Beschuldigten zur Festnahme und zwangsweisen Vorführung vor Gericht darstellte, hat sie sich in der nüchternen Rationalisierung des Lübischen Rechts zum Zweck selbst, d. h. zu einer Strafe, die den Verbrecher „für seine Tat und für seinen Ungehorsam zugleich“ treffen soll, weiter entwickelt: „... das Lübische Recht will den Verbrecher, dessen es nicht habhaft werden kann, trotz seiner Abwesenheit so empfindlich strafen, daß der öffentlichen Ordnung und dem Verletzten ein Genüge geschehe“²⁾. Wenn auch Reste der älteren Auffassung, wonach die Verfestung in erster Linie ein Zwangsmittel zur Gestellung vor Gericht sein sollte, in der lübischen Rechtspraxis unverkennbar sind, so wird man doch im ganzen der Frensdorffschen Interpretation zustimmen können: tatsächlich wurde offenbar schon im 13. und

¹⁾ O. Francke, mit einer Einleitung v. F. Frensdorff, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (Hans. Gesch.quellen 1, 1875). Vgl. zur Sache auch A. Wigger, Einleitung zu Meckl. UB V, S xv ff. Beschreibung des oben angedeuteten Verfestungsprozesses u. a. bei Frensdorff aa.O., S. XXI ff. u. XLIX f.

²⁾ Frensdorff aa.O., S. XXXIII.

dann insbesondere im 14. Jahrhundert die *proscriptio* eher als Strafe denn als Zwangsmittel verstanden — das bezeugen u. a. auch die immer erneuten Versuche, den Geltungsbereich der Verfestung durch eine Stadt auf den ganzen hansischen oder doch lübischrechtlichen Bereich derart auszudehnen²⁾, daß dem Verfesteten faktisch jede Möglichkeit zu befriedeter Lebensführung abgeschnitten wurde; das bezeugen ferner so extensive Auslegungen des Verfestungsbegriffes, wie sie uns ein offenbar gut informierter italienischer Jurist überliefert, der die lübischrechtliche *proscriptio* mit der Achterklärung identifiziert und die Rechtsfolgen so erklärt: *cuius banni seu proscriptionis effectus talis est, ut singuli homines de civitate predicta* (d. h. Lübeck) *predictos* (d. h. die Verfesteten) *capiant vel occidant impune*³⁾.

II.

Über die praktische Handhabung der Verfestung im lübischen Mittelalter, insbesondere auch über den Umfang, in dem dieses Zwangsmittel und Strafmaß angewandt worden ist, besaßen wir aber bisher trotz vereinzelter urkundlicher Zeugnisse nur sehr unzureichende Vorstellungen. Das entspricht einem allgemeinen quellenkundlichen Befund. Denn es ist uns zwar über die Praxis der lübischen Rechtspflege in Zivilsachen ein reicher Quellenstoff überliefert, dessen lange fast unbeachtete Hauptmasse in unserem Jahrhundert durch *Wilhelm Ebel* „entdeckt“, im Druck zugänglich gemacht und auch in zahlreichen Veröffentlichungen bereits verarbeitet worden ist⁴⁾. Dagegen fließen die Quellen zur Geschichte der Strafrechtspflege nach lübischem Recht in Lübeck selbst nur sehr spärlich; für ihre Praxis und auch für die Formen des Strafprozesses sind aus dem Mittelalter nur wenige Belege erhalten. Schuld hieran ist einer der denkwürdigsten Schildbürgerstreiche der neueren hansestädtischen Kulturgeschichte: als nach der Franzosenzeit im Jahre 1814 die alte lübische Gerichtsverfassung mit geringfügigen Änderungen wieder eingeführt wurde, hat der damalige älteste Gerichtsherr, vermutlich der aus dem Kaufmannsstand hervorgegangene Senator Friedrich Nölting, die bis dahin seit Anfang des 14. Jahrhunderts noch vollständig erhaltene Serie der Niedergerichtsprotokolle (*libri iudicii*) kurzerhand als wertlos verkaufen lassen⁵⁾. Die Bände sind

²⁾ Schon im 13. Jh. finden sich zahlreiche zwei- und mehrseitige Verträge dieser Art, unter ihnen am bekanntesten der früheste, der lübisch-hamburgische von 1241 (LUB I, 96; in der Überschrift ist dort, wie öfters, die Verfestung mit der Stadtverweisung verwechselt. Weitere Beispiele solcher Verträge HUB III, Glossar s. v. vorvesten). Vgl. ferner die immer wiederholten (tatsächlich nie voll gelungenen) Versuche, auf den Hansetagen zu einem allgemein hansischen Verfestungsstatut zu gelangen (zuerst 1385: HR I 1, 374 § 13); dazu Frensdorff a.a.O. XXV ff. sowie meine Bemerkungen in dieser Zs. 39, S. 193 f.

³⁾ LUB II 627 (1336).

⁴⁾ W. Ebel, Lübecker Ratsurteile, Bd. 1—4, 1955—1967. Ders., Forschungen z. Geschichte d. Lüb. Rechts I, 1950; Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lüb. Ratsurteilen, 1954; u. a. m.

⁵⁾ Vgl. W. Pauli in dieser Zs. 1, S. 392. Der dort nicht genannte Name des Gerichtsherrn ergibt sich aus den zeitgenössischen Ratssetzungen.

seitdem spurlos verschwunden, vermutlich teilweise eingestampft, teilweise und vor allem aber (soweit nämlich aus Pergament) wohl für buchbinderische Zwecke zerschnitten und verwandt worden. Über ihren Inhalt wissen wir fast nichts, abgesehen von ganz wenigen Auszügen, die sich zufällig erhalten haben⁷⁾.

Die Ausbildung einer mittelalterlichen „Aktenführung“ in Form von Geschäftsbuch-Serien, wie es die verlorenen *libri iudicii* waren, ist uns nun gerade aus Lübeck durch viele Beispiele aus anderen Verwaltungsbereichen und aus verschiedenen Entwicklungsstadien gut bezeugt⁸⁾: am Anfang stehen meist Einzelblätter, dünne Hefte oder besonders häufig Rollen (*rotuli*) kleineren Umfanges, die zunächst einmal für einen bestimmten Zweck angelegt, meistens aber bald zur Dauereinrichtung werden, wobei dann die Heft- bzw. Rollenform teilweise beibehalten wird — so z. B. in der Rechnungsführung der städtischen Kämmererei mit ihren „Kämmererrollen“ —, meist aber durch die Buchform ersetzt wird. Die damit entstandenen Geschäftsbücher mit anfänglich oft recht umfassender und vielseitiger Zweckbestimmung erfahren dann im weiteren Verlauf häufig eine Aufgliederung in stärker spezialisierte Buchreihen, die nebeneinander fortgeführt worden sind.

Eine derartige Entwicklung scheint sich nun auch in der „Buchführung“ der Lübecker Strafrechtspflege vollzogen zu haben. Am Anfang steht da ein bekanntes und vielzitiertes Gerichtsprotokoll in Rollenform, das der Stadtschreiber Hinrich van Brunswick im Jahre 1243 angelegt und später durch nachgetragene weitere Buchungen ergänzt hat⁹⁾. Es handelt sich dabei ganz überwiegend um Verfahren gegen landsässige Straßenräuber, deren man in der Regel gar nicht habhaft werden konnte und von denen es daher im Protokoll immer wieder heißt „*proscripti sunt*“ — sie wurden verfestet. An die Stelle dieses aus einmaligem Anlaß entstandenen allgemeinen Gerichtsprotokolls in Rollenform ist dann zu einem unbekanntem Zeitpunkt, vermutlich um die Wende zum 14. Jahrhundert, das Protokollbuch des Niedergerichts, der schon erwähnte *liber iudicii*, getreten. Eine gesonderte Buchführung nur für die Maßnahme der Verfestung hat es im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zweifellos noch nicht gegeben, wie sich u. a. aus dem Umstand schließen läßt, daß — nach dem Zeugnis Jacob von Melles, dem der älteste *liber iudicii* noch vorgelegen hat — die Verfestung der Mörder des Ratmannes Volmar Attorn in diesem allgemeinen Gerichtsbuch eingetragen war¹⁰⁾. Anderwärts im Bereich des lübischen Rechts ist es dagegen schon früher

⁷⁾ Außer den bei Paull a. a. O. erwähnten Beispielen vgl. u. a. LUB II, 598 (Verfestung von Mördern, 1334).

⁸⁾ Hierzu u. zum folgenden vgl. vor allem F. Rörig — A. v. Brandt zu Tf. 3 in Monumenta Palaeographica (hrsg. v. A. Chroust), III. Reihe, Lief. XX, 1030; ferner u. a. E. Pitz, Schrift- u. Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (Mitt. a. d. Stadtarchiv Köln, 45, 1959), S. 369 ff.

⁹⁾ Abb. bei Rörig — v. Brandt a. a. O., Druck auch LUB III, 3.

¹⁰⁾ LUB II, 598. Übrigens scheint der *liber iudicii*, dessen Hauptinhalt sicher die ungeheure Masse strafgerichtlicher Verurteilungen ausmachte, anfänglich auch für zivilrechtliche Einträge benutzt worden zu sein, wie man aus dem Anfang von LUB III, 488 schließen möchte (Eintragung, daß ein Grundstück schuldenhalber an den Gläubiger gefallen sei, im *liber iudicii*).

zur Anlage eigener „Verfestungsbücher“ (*libri proscriptorum* o. ä.) gekommen: so in Stralsund 1310, in Rostock 1319¹¹⁾.

Das Bedürfnis nach einem Sonderbuch dieses Typs mußte aber mit der zunehmenden Rationalisierung und zugleich quantitativen Erweiterung der Geschäftsführung des Lübecker Rats (der ja Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgan zugleich war) schließlich auch hier unabweisbar werden. Denn es konnte naturgemäß die *proscriptio*, die Friedloslegung eines einstweilen außerhalb der städtischen Gewalt lebenden Übeltäters, ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie buchmäßig „auf dem laufenden“ gehalten und ohne Umstände jeweils nachgewiesen werden konnte. Gerade die Erleichterung des buchmäßigen Nachweises ist es meist gewesen, die die Aufgliederung eines Geschäftsbuches mit stärker gemischtem Inhalt in mehrere Bücher mit speziellerem Inhalt veranlaßt hat¹²⁾. So erfahren wir denn auch für Lübeck erstmals aus der Zeit um 1342 vom Vorhandensein eines als *liber noster sceleratorum* bezeichneten Buches¹³⁾, in dem man kaum den *liber iudicii*, sondern eher ein Sonderbuch mit den Namen von „Frevlern“ zu vermuten hat, bei denen es sich aus dem schon angegebenen Grunde sicher vor allem um die Namen der Verfesteten handelte. Ganz deutlich wird das Bestehen eines eigenen *liber proscriptionis* aber erst zu Beginn des Jahres 1358: damals ist in der Urkunde dreier adliger Knappen davon die Rede, daß ihre Namen — gegen entsprechende Bußleistung — aus dem Lübecker *liber proscriptionis* gestrichen werden sollen¹⁴⁾. Dieses Buch wird freilich anderweitig nicht mehr erwähnt und ist uns auch nicht erhalten.

III.

Wir besitzen aber bemerkenswerte indirekte Zeugnisse dafür, daß in Lübeck seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein eigenes Verfestungsbuch geführt worden ist. Dabei handelt es sich vor allem um einen bisher unveröffentlichten Pergament-Rotulus von ca. 160 cm Länge und 8–9 cm Breite, der offenbar

¹¹⁾ Frensdorff a.a.O., S. XIII f.

¹²⁾ Vgl. hierzu u. allgemein zur Gliederung der mittelalterl. Stadtbücher E. Pitz a.a.O., sowie J. Reetz, diese Zs. 35, S. 28 (über das Lüb. Niederstadtbuch usw.). Daß es sicher nicht leicht war, aus der Masse der Gerichtsbuchleinträge bestimmte Verfahren, Tatbestände oder Namen herauszufinden, leuchtet ein, wenn man durch Dreyer erfährt, daß in den 90 Jahren 1371–1480 allein 411 Todesstrafen zu Lübeck gebucht worden sind (zit. bei R. Reuter, Verbrechen und Strafe nach altem lübischem Recht, HansGblI 1936, S. 117).

¹³⁾ Hanserezesse I 1, 115.

¹⁴⁾ LUB III 290. Frensdorff a.a.O. S. XIV, und ihm folgend E. Pitz, S. 372, nehmen an, daß das hier genannte Verfestungsbuch mit dem *liber iudicii* identisch gewesen sei, daß mithin in Lübeck „Verfestete und Gerichtete ungetrennt in ein Buch eingetragen wurden“ (Frensdorff); daß dies sicher nicht zutrifft, soll im folgenden nachgewiesen werden. — Offen bleiben muß übrigens die Frage, ob es parallel zur Abgliederung des *liber proscriptionis* auch noch zur Bildung weiterer Sonderbücher gekommen ist, wie man aus der Erwähnung eines angeblichen „*liber confessionalis*“ vom Ende 14. Jhs. durch J. C. H. Dreyer schließen könnte (zit. bei R. Reuter, HansGblI 1936, S. 56 m. Anm. 2).

gegen Ende des 14. Jahrhunderts angelegt worden ist und der unter den drei Rubriken *Proscripti pro spolio*, *Proscripti pro homicidio*, *Pro furto et traditione*, über 400 (!) Namen von Verfesteten enthält, die anscheinend alle der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören¹⁴⁾. Zweck und Bedeutung dieses sehr eigentümlichen Aktenstückes sind gegenwärtig noch nicht völlig zu klären: vermutlich handelt es sich um einen, auf die Personennamen gewisser Gruppen von Verfesteten beschränkten, registerartigen Auszug aus dem eigentlichen *liber proscriptionis*, und möglicherweise hängt die Anlage dieses Auszuges zusammen mit den auch sonst bezeugten Zwistigkeiten zwischen der Stadt Lübeck und den Grafen von Holstein nebst deren adligem Anhang, zufolge der inneren Lübecker Unruhen der 1380er Jahre¹⁵⁾. Jedenfalls erscheinen in der Rolle einige Namen, die uns anderweitig als solche von Beteiligten an dem Knochenhaueraufstand von 1384 bekannt sind. Doch reicht die Gesamtliste viel weiter zurück und stellt vielleicht eine Zusammenstellung aller derjenigen Verfesteten dar, die seit Anlage des *liber proscriptionis* ins Holsteinische geflüchtet waren oder von Holstein aus ihre Freveltaten verübt haben¹⁷⁾. In diesem Zusammenhang ist es nicht ohne Interesse, daß die drei adligen Aussteller der oben erwähnten Sühneurkunde von 1358 ganz am Anfang unseres Rotulus, nämlich an 4. und 6. Stelle der *pro spolio* Proskribierten, aufgeführt sind — ihre Namen sind hier übrigens nicht gestrichen und dieser Umstand wie auch das einheitliche Schriftbild des Rotulus sowie das Fehlen jedes Urteils-tenors in ihm sprechen gegen die Annahme, daß der Rotulus etwa selbst mit dem *liber proscriptionis* identisch sei¹⁶⁾.

Es muß ferner daran erinnert werden, daß wir etwa aus der gleichen Zeit, nämlich aus der Mitte der 1380er Jahre noch ein weiteres „Sonder-Register“ ähnlichen Typs kennen, nämlich den *liber de traditoribus*, die wichtigste, jetzt leider verschollene Quelle zum Knochenhaueraufstand von 1384, deren Auswertung ich an anderer Stelle versucht habe¹⁸⁾. Und schließlich ist noch ein kleines Schriftstück ebenfalls aus jenen Jahren erhalten, das bisher unbeachtet und unveröffentlicht war und das wohl sicher mit den beiden anderen in

¹⁴⁾ Archiv der Hansestadt Lübeck, Senatsakten Kämmererei 15,4. Die Gesamtzahl der Namen (von denen ein kleiner Teil unleserlich geworden ist) beträgt 416, doch sind dabei vermutlich einige doppelt aufgeführt.

¹⁵⁾ Vgl. LUB IV, 460, 481, 483, 485, 490—492 (1385—1387), und zur Sache meine Darstellung der Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 in dieser Zs. 39, bes. S. 191, 194 f.

¹⁷⁾ Danach könnte der Rotulus als allgemeine Verhandlungsgrundlage für den Schiedsspruch von Dez. 1386 angelegt worden sein, vgl. meine Darstellung a.a.O. S. 185.

¹⁸⁾ Eine eingehendere Untersuchung und ggf. Veröffentlichung des Verfestungsrotulus möchte ich mir hierdurch vorbehalten. Sie wird jedoch erst erfolgen können, wenn die derzeit im Gang befindliche Edition von Band VI der „Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden“ vollendet und durch ein Register erschlossen ist, das eine zuverlässige Identifizierung vieler Namen des Rotulus ermöglichen wird; erst davon kann näherer Aufschluß über den Zweck und den Zeitpunkt der Anlage dieser Quelle erhofft werden.

¹⁹⁾ Diese Zs. 39 a.a.O., bes. S. 162 ff.

engem Zusammenhang steht — möglicherweise als eine Art „Denkzettel“ für das Gericht, das die Aufrührer von 1384 abzuurteilen hatte²⁰⁾).

Dabei handelt es sich um ein Papierblatt von rd. 18 cm Länge und 11 cm Breite mit folgendem Text von einer Hand des ausgehenden 14. Jahrhunderts:

Desse weren myd der vorretnisse,
alse Yüte seghede, de sind noch
unvorvestet:

C Knaap
en Swave
Clawes Scamp
(Dettef Scamp)
Clawes Cuelman
Rodelund, her Benedictus knecht
van Anevelde
Jerik Bueck
Henneke Scamp
Henneke Wolder
Henneke Schutte
Hermen Schutte
Hermen Ghurcze
Hans Westfal
Arnd Zelighe
Bylowe
Janowe
Yesse Rode by Schotborch

Die Liste nennt offenbar überwiegend adlige Teilnehmer²¹⁾ an der „Vorret-nisse“ (von 1384?), deren Namen man durch die Aussage eines sonst einst- weilen nicht nachweisbaren „Yute“ erfahren hatte.

IV.

Diese verschiedenen Oberlieferungsbruchstücke erlauben die Vermutung, daß sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine weitere Entwicklungsstufe in der gerichtlichen Buchführung und insbesondere in der Buchung der Verfestungen vollzogen hat: aus besonderem Anlaß wurden Spezialregister aus dem um die Mitte des Jahrhunderts angelegten *liber proscriptionis* ausgesondert. Dabei wird die Tendenz deutlich, die Listenführung über die verfesteten Personen nach der Straftat zu untergliedern (*spolium*, *homicidium*, *furtum*, *traditio* = vorretnisse). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß neben den uns zufällig erhal-

²⁰⁾ Archiv Lübeck, Senatsakten Gerichte, Prozeßsachen 11. Im folgenden Textabdruck sind die Kürzungen aufgelöst, die Schreibung von u und v sowie die Großschreibung der Eigennamen normalisiert; im Text Gestrichenes steht in runden Klammern.

²¹⁾ Die Namen Swave, Scamp (Stamp), Anevelde = Ahlefeld, Schutte, Ghurcze, Bylowe weisen sicher, die Namen Knaap (= Knoep?) und Janow wahrscheinlich auf ritterbürtige Familien des umliegenden Landgebietes hin.

tenen Listen noch weitere dieser Art geführt worden sind; insbesondere ist das zu vermuten hinsichtlich des neben Raub und Totschlag sicherlich häufigsten verfestigungswürdigen Delikts, nämlich der Körperverletzung²²⁾.

Erhalten ist uns ein Zeugnis für diesen Verfestigungsgrund und für eine einschlägige Spezialbuchführung aber erst aus dem 15. Jahrhundert; zugleich besitzen wir mit dieser bisher ebenfalls unbekannt gebliebenen Quelle einseitigen die einzige, die uns über die Namen der Verfesteten hinaus auch Aufschluß über Formular und Zweck der Verfestigung gewährt; insbesondere der Charakter eines — anstelle der eigentlich verwirkten, aber nicht eintreibbaren Geldbuße — ganz routinemäßig angewandten *Strafmaßes* tritt hier deutlich zu Tage.

Die Form, in der die Verfestigung im lübischen Rechtsbereich zu Buch gebracht wurde, ist aus den veröffentlichten Stralsunder, Rostocker, Wismarer und anderen Quellen bekannt. Mit ihnen stimmt auch die hiermit vorgelegte Lübecker Form selbst im wesentlichen überein. Jedoch zeigt das Lübecker Formular einige charakteristische Besonderheiten. Es unterscheidet sich von dem Stralsunder und dem Rostocker vor allem darin, daß es regelmäßig den Kläger eigens nennt. In Rostock und Stralsund hielt man das offensichtlich für überflüssig, weil der Kläger mit dem (im Urteilstenor genannten) Geschädigten identisch war. Vielleicht darf man aus dem Lübecker Verfahren den Schluß ziehen, daß hier auch bereits eine andere Instanz als der Geschädigte die Strafverfolgung veranlassen konnte, nämlich die öffentliche Kriminalgewalt, die „koniclice wolt“. Belegt ist das in dem vorliegenden Bruchstück zwar nicht, jedoch in anderen Einzelfällen²³⁾.

Eigentümlich ist ferner die Art, wie der Strafgrund bezeichnet wird. Im vorliegenden Bruchstück scheint es sich ausschließlich um Körperverletzung zu handeln; derart, daß man annehmen muß, es sei also ein besonderes Verfestigungsbuch lediglich für dieses (in Hafenstädten ja besonders häufige) Delikt geführt worden. Die Körperverletzung aber war je nach dem Grade ihrer Schwere — ob „blaw unde blot“, „vullenkommene wunde“, Knochenbruch oder „Varwunde“, ob mit oder ohne „egghe unde orde“, d. h. mit hauender und stechender Schärfe zugesügt — mit dem Ein- oder Mehrfachen (meist Dreifachen) des alten Bußsatzes von einem Pfund Pfennigen = 20 Schillingen zu büßen²⁴⁾. Ist diese Buße nicht eintreibbar, dann tritt an ihre Stelle die (den Ungehorsam strafverschärfend mit einbeziehende) Verfestigung.

²²⁾ Diese wird erst in den jüngeren Abschnitten der mnd. Stadtrechtskodifikationen mit Verfestigung bedroht, vgl. den Text von § 213 bei G. Korlén, Norddeutsche Stadtrechte II (Lund 1951), S. 145 f.

²³⁾ Hierzu Frensdorff a.a.O., XLII ff. Im Stralsunder Verfestigungsbuch erscheint unter 684 Einträgen nur einer, in dem die potestas regia als Klägerin genannt ist. Über das Aufkommen der Offizialklage vgl. ferner u. a. Ebel, Forschungen, S. 41 Anm. 16.

²⁴⁾ Über die in Lübeck üblichen Bußsätze vgl. u. a. Pauli in ZLG 1, 198 ff., R. Reuter in HansGbl 1936, 80 f., Frensdorff a.a.O., LXXVII f., Ebel, Forschungen, 50; ferner die verschiedenen statutarischen Bestimmungen bei G. Korlén, a.a.O., Art. 55, 110, 165 usw.

Folgerichtig gibt der Gerichtsschreiber als Grund der Verfestung nicht die Körperverletzung selbst an, sondern die für diese verwirkte Geldbuße:

A is vor x lb ... vorvested, ghedan in B.

Clegher was B vorscreven. Gescheen

Die Verfestung erfolgt also nicht wegen der Körperverletzung selbst — wiewohl jeweils angegeben ist, ob egghe unde orde angewendet wurden — sondern wegen der nicht gezahlten Buße. Mindestens im Formular schwimmt also die ältere Zwangsabsicht bei der Verfestung noch durch. Dem entspricht es, daß die Verfestung aufgehoben (gestrichen) werden konnte, wenn der Verbrecher sich nachträglich dem Bußzwang unterwarf²⁶⁾. So wird auch die nachträgliche Streichung des Eintrages Nr. 11 zu erklären sein: der Täter wird sich entweder nachträglich gestellt haben oder hat zwangsweise vorgeführt werden können.

Fraglich kann allerdings sein, ob dem Gerichtsschreiber selbst der ursprüngliche Sinn der Verfestung noch ganz klar war oder ob er nicht nur das überkommene Formular unbedenklich weitergeführt hat. Für die zweite Alternative spricht es, daß er in einem Fall (Nr. 6) vom Formular abweicht und die Verfestung für die Realinjurie selbst, nämlich den „erdval“ (gewaltsames Zubodenwerfen), eintreten läßt²⁷⁾.

Die Buchungen auf unserem Bruchstück sind — bis auf den Nachtrag von 1466 beim Eintrag Nr. 11 — sämtlich von einer Hand, aber zu verschiedenen Zeiten geschrieben, offensichtlich also laufend im Anschluß an den jeweiligen Spruch eingetragen (vgl. jedoch die verkehrte Reihenfolge der beiden Tagesdaten in Nr. 3 und 4). Sie nennen, außer den Beschuldigten, Klägern und eventuellen Zeugen, auch die amtierenden Richtherren mit Namen, wenn die neue Amtsperiode beginnt, nämlich für 1461 Wilmar (Wenemar) Overdijk und Johann van Wickede, für 1463 Hinrich Ebeling und Johann van Wickede. Für 1462, mit nur einem Eintrag (Nr. 12), fehlt die Angabe der Richtherren, bei dem Nachtrag von 1466 werden dagegen Konrad Moller und Hinrich Hachede eigens genannt²⁷⁾. Da die Ämter nach lübischem Brauch mit der Ratssetzung zu Petri Stuhlfeier (22. Februar) angetreten wurden, mußte folgerichtig der Eintrag Nr. 8, obschon bereits im neuen Jahr, noch unter der alten Amtsperiode gebucht werden.

²⁶⁾ Wie in dem entsprechenden Fall von 1358, oben Anm. 14: die Täter, drei Knapen verpflichteten sich, nach Streichung aus dem Verfestungsbuch der Stadt Lübeck vierwöchigen Kriegsdienst zu leisten.

²⁷⁾ Für den Erdfall ist im lübischen Rechtsbereich ebenfalls die Pfundbuße vorgesehen: Frensdorff a.a.O., LXXVII.

²⁷⁾ Der Anfang der Eintragungen für 1460 muß noch auf der unserem Bruchstück vorangehenden Seite gestanden haben; damals waren Richtherren Hinrich van Stiten und Andreas Geverdes (LUB IX, 904). — Hier mögen schließlich noch zwei weitere Eigenheiten des Lübecker Verfestungsformulars erwähnt werden: der ständig wiederkehrende Zusatz „mit allem Rechte“ bezieht sich offenbar auf die Wahrung der für den Verfestungsakt gegebenen Formvorschriften (vgl. Frensdorff a.a.O., S. XLVIII f.); die durchgängig gebrauchte Formulierung, daß die Tat „in N.N.“ verübt worden sei, findet sich ebenso auch im Stralsunder Buch häufig, z.B. ebda. S. 64, Nr. 546, 547, 550 u. ö.

Die Personen, die als Kläger und Beschuldigte erscheinen, haben offenbar überwiegend den niederen Bevölkerungskreisen angehört, waren naturgemäß oft auch Auswärtige. Einige werden als Handwerksgesellen bezeichnet, andere dürften fremde Seeleute gewesen sein, wofür vor allem die verschiedenen nordischen Namen sprechen (Torkel, der Däne Oleff, Smalander). Von den Beschuldigten ist jedenfalls keiner, von den Klägern oder in anderem Zusammenhang genannten Personen sind nur etwa ein halbes Dutzend mit einiger Sicherheit in anderen Quellen der Zeit nachweisbar²⁹⁾.

Das vorliegende Bruchstück eines Lübecker Spezial-Verfestungsbuches besteht aus einem beiderseitig beschriebenen Pergamentblatt von ca. 25x33 cm Größe, mit Spuren ursprünglicher Heftung an der einen Längsseite und schwach vorgezeichneter Text- und Randlinierung. Es befand sich in einer vor mehreren Jahrzehnten angelegten Sammlung von Pergament-Blättern, die beim Neubinden von Archivalien aus alten Bucheinbänden herausgelöst worden waren. Faltung und Leimreste zeigen, daß auch dieses Blatt für Einbandzwecke benutzt worden war. Leider ist nicht mehr festzustellen, zu welchem Bucheinband er gehört hat und aus welcher Zeit dieser stammte.

Bruchstück eines Verfestungsbuches, 1460—1463.³⁰⁾

[Vorderseite]

[1460]

- [1] Hans Jancke ist vor VII Ib, dre mit egghe unde orde geworcht, vorvested, de he ghedan het in Hans Wisceden. Clegher was Hans vorcreven. Tuge Johannes Hase, Johannes Kuhel. *Actum Johannis ante portam latinam* [Mai 6] anno LX^o
- [2] Tonnes, cyn schoknecht, is mit allem Rechte vor I Ib, mit egghe unde orde gewrocht, gedan in Werneke Santmeyer, vorvestet. Clegher was Werneke vorcreven. *Actum sabbato post Johannis* [Juni 28] anno LX^o
- [3] Cord Gruwelyn, cyn bederknecht, is vorvestet mit allem Rechte vor II Ib, cyn mit egghe unde orde gewrocht, in Torkele beghan. Clegher was Torkel vorcreven. *Actum Tiburcii* [August 11] anno LX^o
- [4] Symen, Hinrik Lameziden knecht, is mit allem Rechte vor III Ib, mit egghe unde orde gewradit, vorvested, ghedan in Hinrik Brakel. Clegher was Hinrik vorcreven. Gescheen *Laurentii* [August 10] anno LX^{mo}

²⁹⁾ Werneke Santmeyer (Kläger in Nr. 2) wird 1506 als verstorbener Lüb. Bürger genannt; Hinrich Lamezide (in 4 Dienstherr des Beklagten), Hinrich Kolpin (Kläger in 8), Peter Gans (desgl. in 12) sind als Bürger und Grundbesitzer in Lübeck nachweisbar, Hinrich Brakele (Kläger in 4) als Apotheker in Lübeck. Ein Hinrich und ein Arnd Smalander (vgl. Nr. 9) erscheinen 1451 als Lüb. Kaufleute oder Seefahrer (LUB IX 22) und noch 1480 als Hausbesitzer. Schließlich ist der in 11 genannte Zeuge Hans Zule vielleicht identisch mit einem gleichnamigen Lübecker Söldner, der 1457, wegen Schlägereien in Rigä, selbst in Unannehmlichkeiten geraten war (LUB IX, 516, 517. Quelle für die übrigen Hinweise, soweit nicht anders angegeben: Personenkartel des Lüb. Archivs, überwiegend nach Nieder- bzw. Oberstadtbuch).

³⁰⁾ Archivsignatur: Senatsakten Kämmerel 15,4 a. Meine Zusätze und Ergänzungen im folgenden Text stehen in eckigen Klammern.

- [5] Heyne Kok is mit allem Rechte vor III 1b, eyn mit egge unde orde, vorvested, ghedan in Hinrik Bijen. Clegher was Hinrik vorscreven.
- [6] Hans unde Tile Scekel, Schoknechte, sint mit allem rechte vor eynden Ertval vorvested, ghedan in Kersten Schreijer. Clegher was Kersten vorscreven. *Actum Andree* [Nov. 30] *anno LX^{mo}*
- [7] Bertelt Orlrikes, eyn peltzerknecht, is mit allem rechte vor II 1b, eyn mit egghe unde orde, [vorvested,] ghedan in Clawes Med. Clegher was Clawes vorscreven. Geschen up *Lucie* [Dez. 13] int jar vorscreven.
- [8] Oleff, eyn dene, is mit allem Rechte vor I 1b vorvested, begban in Hinrik Culpynce. Tuge sint Hans Vette unde Clawes Eikhorst. Bescheen *Angnete virginis* [Jan. 21] *anno LX^{primo}*

[Rückseite]

Anno LX^{primo}

Sub dominis Wilmari Overdijk *Advocatis*
Johannis de Wickeden

- [9] Arnd Rogghenbrod unde Gotke, geboren to Hagenouw, sint mit allem rechte vor III 1b vorvested, ghedan in Smalander. Clegher was Smalander vorscreven. *Actum Mathie apostoli* [Febr. 24]
- [10] Clawes Maetke is mit allem Rechte vor V 1b unde 1b vorvested, ghedan in Arnde Huxser. Clegher was Arnd vorscreven. *Actum Uiti et Modesti* [Juni 15] *anno ut supra*
- [11] (Berthelt Gropengheter is mit allem Rechte vor IIII 1b, eyn mit egghe unde orde gewracht, vorvested, begban in Lambert Meyneken. Clegher was Lambert vorscreven. Tughe sint Hans Zule unde Henning Helmedach. *Actum Jacobi apostoli* [Juli 25] *anno ut supra*). [Späterer Zusatz von anderer Hand:] *Deletum nunc in XXVII maij anno LXVI dominis* Conrado Moller et Hinrico Hacheden

Anno LXII^o

- [12] Hans Mertens is mit allem Rechte vor I 1b, mit egghe unde orde ghewrocht, vorvested, ghedan in Peter Ganse. Clegher was Peter vorscreven, tughe Detlef Gans unde Lutke tor Tunnen. *Actum Judica me deus* [April 4]

[1463]

Sub dominis Hinrico Ebelingk
Johannis de Wickeden

- [13] Hinrik Slepser is mit allem Rechte vor II 1b, mit egghe unde orde, vorvested, ghedan in Ghert Bauwert, tughe Teweß Wincken unde Albert Jacobes. *Actum Reminiscere* [März 6] *anno LXIII^o*
- [14] Clawes Krambere, eyn smedeknecht, is vorvested vor I 1b, mit egghe unde orde gewrocht, ghedan in Hanse Gornck [Gornek?]. Tughe sint Cord Vrund unde Werdeborn. *Reminiscere* [März 6]
- [15] Johannes Holste is mit allem rechte vor II 1b vorvested, ghedan Alberte Heideleiff. Clegher was Albert vorscreven. Gescheen *Johannis baptiste* [Juni 24] *anno LXIII^o*